

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation : SO

Adresse : Rathaus / Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn

Kontaktperson : Dr. Lukas Widmer, Co-Leiter Rechtsdienst

Telefon : 032 627 93 47

E-Mail : lukas.widmer@ddi.so.ch

Datum : 10. Dezember 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung	3
Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung	3
Entwurf Registerverordnung GesBG	4
Erläuternder Bericht zur Registerverordnung GesBG	4
Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)	4
Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)	5
Entwurf Teilrevision der Medizinalberufeverordnung	5
Entwurf Teilrevision der Registerverordnung MedBG	5
Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung	6
Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG	6
Erläuternder Bericht zu den Teilrevisionen der Medizinalberufeverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung und Registerverordnung PsyG	6

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SO	Die Entwürfe zum Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz (GesBG) sowie die damit einhergehenden Teilrevisionen der Medizinalberufeverordnung (MedBV), der Registerverordnung MedBG, der Psychologieberufeverordnung (PsyV) sowie der Registerverordnung PsyG werden begrüsst. Insbesondere wird die Übertragung der Führung des Gesundheitsberuferegisters (GesReG) an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) als zweckmässig erachtet. Letzteres führt bereits das Nationale Register der Gesundheitsberufe (NAREG) und verfügt über die erforderlichen Fachkenntnisse im Bereich der Bildungsabschlüsse in den Gesundheitsberufen. Die Vereinheitlichung der Verordnungen zum Medizinalberuferegister (MedReg), zum Psychologieberuferegister (PsyReg) und zum GesReG ist ebenfalls sinnvoll. Des Weiteren ist zu befürworten, dass gestützt auf bisheriges Recht erworbene, inländische Bildungsabschlüsse – in Nachachtung sowohl des Gesundheitsschutzes als auch des Vertrauensschutzes – mit den inskünftig verlangten Bildungsabschlüssen gleichgestellt werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist anzuregen, ebenfalls das vom SRK anerkannte Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I ohne Zusatzausbildung den inskünftig verlangten Bildungsabschlüssen gleichzustellen. Im GesReg – und ebenfalls im MedReg sowie im PsyReg – können zwei verschiedene Einträge betreffend den Bewilligungsstatus einer Gesundheitsfachperson vorgenommen werden («erteilt»/«keine Bewilligung»). Der Eintrag «keine Bewilligung» ist unklar. Insbesondere kann er auch bedeuten, dass einer Gesundheitsfachperson die Bewilligung entzogen worden ist. Der Eintrag «entzogen», wie ihn das NAREG kennt, ist deutlich klarer. Diese Regelung sollte daher künftig für sämtliche der vorerwähnten Bundesregister etabliert werden.

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SO	-	-	-	-

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
SO	-	-

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Registerverordnung GesBG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SO	5	1	f	Es sollten im Interesse der Vollständigkeit – analog wie beim NAREG – zusätzlich zu den Bachelor-Abschlüssen, auch allfällige Masterabschlüsse im Gesundheitsberuferegister erfasst werden.
SO	6	1	c. Ziff. 2	Der Eintrag «keine Bewilligung» ist aufgrund seiner Mehrdeutigkeit unpraktikabel. Nach der gewählten Terminologie kann der betreffende Eintrag bei Personen, welche noch nie über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt haben, oder aber bei Personen, deren Berufsausübungsbewilligung mittels Verfügung entzogen worden ist, erfolgen. Der Eintrag «entzogen», wie ihn das NAREG kennt, wäre deutlich klarer. Die gleiche Regelung sollte ebenfalls für universitäre Medizinalpersonen sowie für die Psychologieberufe etabliert werden. Eine entsprechende Änderung hätte jedoch auf Gesetzesstufe zu erfolgen und lässt sich nicht auf Verordnungsebene bewerkstelligen (vgl. z.B. Art. 26 GesBG).
SO	Hinweis			Analog wie beim NAREG sollte die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) auch beim Gesundheitsberuferegister (sowie beim MedReg und beim PsyReg) geführt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Notwendigkeit einer Vorschrift entsprechend Art. 8 der Verordnung zum Register über die Gesundheitsfachpersonen NAREG (NAREG-VO) zu prüfen. Demnach überträgt das Bundesamt für Statistik (BFS) die UID in das NAREG.

Erläuternder Bericht zur Registerverordnung GesBG		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
SO	-	-

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SO	12			Die Gleichstellung des interkantonalen Diploms der GDK in Osteopathie mit dem Masterstudiengang in Osteopathie ist zu begrüßen.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
SO	-	-

Frage zur Verordnung über die Anerkennung und die Gleichstellung von Bildungsabschlüssen in den Gesundheitsberufen nach dem GesBG (Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung; GesBAV)		
Name/Firma	Frage DN I	Antwort
SO	Müsste aus Ihrer Sicht das vom SRK anerkannte Diplom in <i>Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I</i> ohne Zusatzausbildung in Artikel 6 GesBAV aufgenommen werden?	☒ Ja ☐ Nein Begründung: Vor dem Hintergrund, dass Studien belegen, dass im Bereich der Pflege mittel- und langfristig ein ausgewiesener Bedarf an entsprechenden Fachkräften besteht, ist für die Anerkennung des Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I ohne Zusatzausbildung zu plädieren. Erfahrene Fachkräfte, welche die geforderte Zusatzausbildung bislang nicht gemacht haben, sollen nicht ohne Not aus dem Gesundheitsbereich gedrängt werden.

Entwurf Teilrevision der Medizinalberufeverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SO	-	-	-	-

Entwurf Teilrevision der Registerverordnung MedBG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SO	-	-	-	-

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SO	-	-	-	-

Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SO	-	-	-	-

Erläuternder Bericht zu den Teilrevisionen der Medizinalberufeverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung und Registerverordnung PsyG		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
SO	-	-